

6. Professionalisiertes Wissen der Hilfsschullehrer:innen

6.1 Die »Personalbogenfrage« jenseits von Berlin

Die Überarbeitung des Personalbogens in Berlin fällt in eine Zeit, in der die »Personalbogenfrage« erneut in Fluß¹ gekommen war. Zweierlei Gründe befeuerten die neu aufkommenden Diskussionen: Erstens hatte sich in jeder Kommune mit der Einführung einer Hilfsschule ein eigenes Überweisungsverfahren samt schriftlicher Fixierung entwickelt, die in der Regel in Vordrucken festgehalten wurde, die auch eine fortlaufende Beobachtung vorsahen. Dadurch hatten sich unzählige verschiedene Verfahren und Vordrucke entwickelt, wie ein Vortrag Heinrich Stadelmanns (1865-1948) zeigt. Der Dresdner Psychiater hielt 1907 auf dem II. Internationalen Kongreß für Schulhygiene in London einen Vortrag über den Stand des Unterrichts für schwachbefähigte Kindern, dessen Grundlage eine schriftliche Umfrage unter den Hilfsschulen Deutschlands war. 163 Orte hatte er angeschrieben, 107 antworteten auf folgende Fragen:

»Welche Arten von Kindern werden aufgenommen? Welches ist das Aufnahmeverfahren? Existieren Fragebogen? Werden beim Eintritt in die Schule Intelligenzprüfungen vorgenommen? [...] Wie sind die Fortschritte der geistigen Gesundheit? Wie und in welchen Zwischenräumen werden sie festgestellt?«²

Auf Basis der Einsendungen nahm Stadelmann eine statistische Auswertung vor. Von 116 Schulen nahmen 108 die Schüler:innen nach einem zweimaligen Sitzenbleiben in der untersten Klasse auf, die restlichen nach »1 oder 2 Jahren«, wobei auch das neue Berliner Modell einer Vorklasse erwähnt wurde. Die Hilfsschulen nahmen allesamt »Schwachsinnige, Schwachbefähigte, Imbezille« auf, wobei Stadelmann anmerkt, dass es »wohl anzunehmen [ist], daß diese Bezeichnungen nicht an allen Orten für das gleiche Material Geltung« haben.³ Mit anderen Worten ging

1 Henze: »Bemerkungen«, S. 274.

2 Stadelmann: »Stand des Unterrichts«, S. 276.

3 Ebd., S. 277.

er davon aus, dass die Kinder zwar unterschiedliche Diagnosen gestellt bekamen, ein untrüglicher Hinweis, dass sich ein einheitlicher Sprachgebrauch noch immer nicht durchgesetzt hatte, dass aber durch das Kriterium der zweimaligen Nichtversetzung das »Schülermaterial« durchaus das gleiche sei.⁴

Die Aufnahmeverfahren selbst waren unterschiedlich gestaltet, wenn auch allen eine längere Beobachtungszeit in der Normalschule voranging. In 74 Hilfsschulen waren »Lehrkräfte der Normalschule, der Hilfsschule, sowie Aerzte« beteiligt, in 31 Hilfsschulen nur die Lehrer:innen der Gemeinde und Hilfsschulen.⁵ An fünf Schulen war nur der Antrag des »Normalschullehrers« entscheidend, an zwei Schulen entschied der Hilfsschullehrer allein. Die Entscheidung wurde an 52 Schulen mittels eines standardisierten Verfahrens durch Prüfungen bzw. Schülercharakteristiken anhand von Fragebogen vorgenommen.

»2 Hilfsschulen bedienen sich der Schülercharakteristik nach Kläbe, 4 des von Horrix-Düsseldorf vorgeschlagenen Musters, 3 prüfen nach Frankfurter, 3 nach Stolper Methode; 2 verwenden die diesbezüglichen Angaben Ziehens; 1 Schule richtet sich nach Kändlers Personalbogen; Köller, Marr, Trüper, Liebmann sind je einmal vertreten, ebenso einmal die in Zwickau, Köln Mannheim, Berlin, Leipzig[,] Hannover gebräuchlichen Fragebogen. Andere Hilfsschulen haben eigene Bogen um sich entsprechende Notizen bezüglich der Intelligenz machen zu können. Ferner existieren noch sogenannte Gesundheitsbogen und Personalbogen.«⁶

38 Schulen nutzten keine Formulare zur »Sichtung des Schülermaterials«, sondern trugen ihre Beobachtungen in ein Buch ein. Fortlaufende Beobachtungen fertigten alle Schulen an, wenn auch in sehr unterschiedlichen Zeitintervallen.

Der zweite Grund: 1909 hatte der Vorsitzende eines lokalen Hilfsschullehrerverbandes scheinbar Wind davon bekommen, dass das preußische Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Einführung eines einheitlichen Personalbogens in allen Hilfsschulen erwog⁷ – eine verständliche Idee in Anbetracht der von Stadelmann beschriebenen unzähligen verschiedenen Verfahren. Auch entsprach ein einheitlicher Bogen einer Forderung, die der *Verband der Hilfsschulen Deutschlands* spätestens seit einem Vortrag von Hermann Horrix auf dem 6. Verbandstag in Charlottenburg 1907 erhob.⁸ Die gewünschte Einführung begründete Horrix folgendermaßen: Erstens sei ein solcher Bogen pädagogisch wertvoll, vor allem im Hinblick auf die korrekte Behandlung der schwachsinnigen

4 Ebd.

5 Ebd., S. 278.

6 Ebd., S. 278f.

7 Henze: »Bemerkungen«, S. 274.

8 Vgl. Hermann Horrix: »Der Personalbogen in der Hilfsschule«, in: Bericht über den Sechsten Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands zu Charlottenburg (1907), S. 25–61.

Kinder.⁹ Zweitens sei er wissenschaftlich wertvoll im Sinne einer statistischen Auswertung, die zur Schärfung der Diagnose Schwachsinnigkeit beitragen könne.¹⁰ Und drittens seien die Personalbogen von »unschätzbarem Werte« für Militär und Gerichtsbarkeit bei der Einschätzung des Charakters bzw. der Defekte eines ehemaligen Hilfsschülers.¹¹

Die Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs, eine Ökonomisierung der Überweisung oder Ähnliches spielte, obwohl dies eine zentrale Aufgabe der Bogen war, in der Begründung des einheitlichen Personalbogens offenbar keine Rolle. Das Argument der wissenschaftlichen Beobachtung war wohl erprobt, ebenso das der Verbesserung der individuellen Behandlung durch die Bogen. Was überrascht, ist der letzte Punkt des Nutzens für Militär und Gericht – hatten die Hilfsschullehrer eine Möglichkeit gefunden, ihrer Expertise öffentlich, über die Schule hinaus, Anerkennung zu verschaffen? Vor allem das Militär schien als wertvoller Partner in einer Diskussion, wie der auf demselben Verbandstag im Rahmen der Hauptversammlung gehaltene Vortrag des Stabsarztes Ewald Stier zeigte.

6.2 Der Personalbogen für Hilfsschulen als Gutachten für das preußische Militär

Ein Stabsarzt der Charité, Dr. Ewald Stier (1874-?), hielt auf dem 6. Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands im April 1907 einen Vortrag, in dem er die Bedeutung der Hilfsschulen für das preußische Militär hervorhob. Stier war bis in die Weimarer Republik hinein der bedeutendste deutsche Militärpsychiater und ab der Jahrhundertwende Autor zahlreicher Schriften zum Thema Schwachsinn im Militär.¹² Bereits 1880 hatte der Charité-Psychiater Carl Westphal (1833-1890) auf die Gefahr der Schwachsinnigen für das Militär hingewiesen,¹³ und auch Julius Koch (1841-1908) hatte zum Problem der psychopathischen Minderwertigkeiten im Militär veröffentlicht.¹⁴ Ab 1900 war Schwachsinn das dominierende Thema in militärpsychiatrischen Veröffentlichungen.¹⁵ Stier hatte 1902 gewarnt, dass die Ein-

9 Vgl. ebd., S. 27f.

10 Vgl. ebd., S. 28; 30.

11 Ebd., S. 29f.

12 Lengwiler: Klinik und Kaserne, S. 12.

13 Carl Westphal: Psychiatrie und psychiatrischer Unterricht. Rede, gehalten zur Feier des Stiftungstages der Militär-Ärztlichen Bildungs-Anstalten am 2. August 1880, Berlin 1880, S. 32-34.

14 Julius Ludwig August Koch: Die Bedeutung der Psychopathischen Minderwertigkeiten für den Militärdienst, Ravensburg 1894.

15 Lengwiler: Klinik und Kaserne, S. 114; ders.: »Auf dem Weg zur Sozialtechnologie. Die Bedeutung der frühen Militärpsychiatrie für die Professionalisierung der Psychiatrie in Deutsch-

berufung Schwachsinniger eine der größten Gefahren für die Armee darstelle. Die Debatte um Schwachsinn im Militär nahm nach 1906 nochmals Fahrt auf, nachdem verschiedene gesetzliche Maßnahmen verabschiedet worden waren, die die Ausmusterung derjenigen Militärpflichtigen ermöglichen sollte, die als schwach-sinnig galten.¹⁶

Ein Jahr später hielt Ewald Stier einen Vortrag auf dem Hilfsschullehrertag, in dem er die Bedeutung der Hilfsschulen im Allgemeinen und die des Personalbogens im Besonderen hervorhob.¹⁷ Nicht nur könnten Hilfsschulen dazu beitragen, einige junge Männer mehr zu brauchbaren Soldaten zu erziehen. Vielmehr sollten die Hilfsschulen zudem etwas erbringen, was auch durch drei ärztliche Massenuntersuchungen nicht zuverlässig gelang: geistig minderwertige Männer zu identifizieren und ihre Aufnahme ins Militär zu verhindern.¹⁸ Sowohl zum Schutze der geistig Minderwertigen vor ungerechten Strafen als auch zum Schutze des Militärs vor der Zersetzung durch geistig Minderwertige sei dies eine Notwendigkeit.¹⁹ Die bei Musterung, Aushebung und Einstellung von psychiatrisch gebildeten Ärzten durchgeführten Massenuntersuchungen führten letztlich nur zur »Fernhaltung fast aller körperlich und geistig wirklich kranken Leute.«²⁰ Die »leichteren Abweichungen« ließen sich durch die schnellen Untersuchungsmethoden bei der Musterung leider aber nicht feststellen. Es sei unmöglich, geistige Minderwertigkeit auf diese Weise festzustellen, weil »bei den Massenuntersuchungen der Musterung und Aushebung eigentlich alle jungen Leute sich in einer geistigen Verfassung befinden, die von der gewöhnlichen erheblich abweicht«²¹ – nicht zuletzt, so mutmaßte der Stabsarzt weil die meisten jungen Männer ihre Aufregung vor der Untersuchung mit Alkohol abzumildern versuchten. Die Bestimmung der »wirklichen geistigen Fähigkeiten« bezeichnete Stier als »einfach ausgeschlossen«, ein Hinweis auf grundsätzliche epistemologische Probleme psychologischer bzw. psychiatri-

land«, in: Eric J. Engstrom/Volker Roelcke (Hg.), *Psychiatrie im 19. Jahrhundert. Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum*, Basel 2003, S. 245-262, hier S. 253f. Die Diskussionen waren eine Folge der Psychiatrischen Konferenz der Kaiser-Wilhelms-Akademie, auf der Stier gemeinsam mit dem Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Charité Georg Theodor Ziehen das Hauptreferat hielt. Die Ergebnisse wurden unter dem Titel »Über die Feststellung regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen« veröffentlicht. Vgl. Lengwiler: *Klinik und Kaserne*, S. 199.

16 Ebd., S. 115.

17 Vgl. Ewald Stier: »Die Bedeutung der Hilfsschulen für den Militärdienst der geistig Minderwertigen«, in: *Zeitschrift für Kinderforschung* (1907), S. 225-235, 257-267.

18 Vgl. ebd., S. 258.

19 Vgl. ebd., S. 229-232.

20 Ebd., S. 258.

21 Ebd., S. 259.

scher Untersuchungen.²² Die Einberufung geistig Minderwertiger in die preußische Armee galt es aber zu verhindern, auch um öffentlich skandalisierte Probleme wie Misshandlungen durch Offiziere zu vermeiden und der hohen Selbstmordrate unter den einfachen Soldaten, die Stier direkt mit »Schwachsinnigen, Imbezillen und Willensunfähigen« in Verbindung brachte, entgegenzuwirken.²³

Den Ausweg sah Stier darin, bereits bei der Musterung und Aushebung Informationen über die Vorgeschichte der jungen Männer zur Verfügung zu haben, was das »hauptsächliche Bemühen der Heeresverwaltung seit vielen Jahren«²⁴ gewesen sei, tatsächlich aber eher auf das Drängen der Militärpsychiater zurückzuführen war. Ergebnis dieser Bemühungen war eine Verfügung des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 7. November 1906, deren Zweck es war, die Leiter der Hilfsschulen anzuweisen,

»daß sie jährlich ein Verzeichnis der aus ihren Schulen nach beendeter Schulpflicht entlassenen Schüler unter Beifügung von Abgangszeugnissen, sowie von sonst ihnen geeignet erscheinenden Beurteilungen (ärztliche Zeugnisse pp.) an die Gemeindevorsteher, die zu der Anlegung der Rekrutierungsstammrollen verpflichtet sind, zwecks Übermittlung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einsenden«.²⁵

Bei der Musterung, für die die Gemeinde des Geburtsortes zuständig war, konnte so sichergestellt werden, dass die Tatsache, dass ein junger Mann die Hilfsschule besucht hatte, womöglich in der Folge dazu führte, dass dieser einer besonderen Begutachtung zugeführt wurde.

Der Verwaltungsvorgang wurde durch den Kriegsminister weiter spezifiziert, indem er bestimmte:

»1. Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen haben das ihnen zugehende Material nach den Geburtsorten der betreffenden Schüler zu sichten und dasjenige für Schüler, die außerhalb des Bezirks der Ersatzkommission geboren sind, dem Zuständigen Zivilvorsitzenden zuzustellen.

22 Ebd.

23 Ebd., S. 265. Mit dieser Einschätzung war Stier nicht allein. Das Militär musste sich regelmäßig parlamentarischen Debatten und Berichten der Tagespresse über gewalttätige Maßregelungen stellen. Die Diagnose Schwachsinn, die den Opfern dieser Misshandlungen unterstellt wurde, diente dem Militär regelmäßig als Entschuldigung für den Vorwurf und ermöglichte eine Täter-Opfer-Umkehr. Der Auslöser der Misshandlungen konnte den schwachsinnigen Soldaten und ihrem renitenten Verhalten angelastet werden und ermöglichte es, die Vorgesetzten vor Strafe zu schützen. Vgl. Lengwiler: Klinik und Kaserne, S. 127-131.

24 Stier: »Bedeutung der Hilfsschulen für den Militärdienst«, S. 264.

25 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 3, Bl. 48.

2. Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, welchen die Entscheidung über die Aufbewahrung des Materials sowie über Anlegung einer besonderen Kontrollliste bis zum Eintritt der Betreffenden in das militärpflichtige Alter überlassen wird, haben dafür Sorge zu tragen, daß ein bezüglicher Vermerk in die Rekrutierungsstammrolle, alphabetische und Vorstellungsliste aufgenommen wird. Gelangen ehemalige Hilfsschüler zur Musterung oder Aushebung, so sind sämtliche von dem Schulvorstande über den Vorzustellenden erhaltenen Vorgänge dem zu Ersatzgeschäft kommandierten Sanitätsoffizier zur Einsicht vorzulegen.

3. Gehen dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes Mitteilungen über Aushebung oder Einstellung von [69]Mannschaften ein, so ist bei der Berichtigung der Grundlisten zu prüfen, ob in diesen ein Vermerk über den früheren Aufenthalt des Betreffenden in einer Hilfsschule vorhanden ist. Zutreffendenfalls ist eine entsprechende Nachricht unter Beifügung etwaiger Vorgänge dem Truppenteil, bei welchem die Einstellung erfolgt ist, zuzustellen.

4. [...] Bemerkt wird noch ausdrücklich, daß durch die frühere Zugehörigkeit eines Militärpflichtigen zu einer ›Hilfsschule‹ noch keineswegs von vorneherein seine Untauglichkeit zum Heeresdienst als erwiesen angesehen werden darf. Es muß vielmehr auch fernerhin der jedesmaligen Prüfung (erforderlichenfalls in Verbindung mit eingehender Beobachtung) von Fall zu Fall der zur Beurteilung über die Tauglichkeit berufenen Organe überlassen bleiben, ob ein ehemaliger Hilfsschüler als tauglich zu erachten ist oder nicht.«²⁶

Die Beschulung in einer Hilfsschule wurde auf diese Weise systematisch zum Rekrutierungsprozess in Beziehung gesetzt. Die Rekrutierung war Ende des 19. Jahrhunderts ein langwieriger Vorgang, in welchem statistische, militärrechtliche und medizinische Fragen und Verfahren miteinander verwoben waren. Die Zivilbehörden und deren Vorsitzende waren es, die für die Erstellung der sogenannten Musterungsrolle, einer langen Liste aller 20- bis 22-jährigen wehrpflichtigen Männer der einzelnen Gemeinden und Bezirke, zuständig waren. Neben Namen und Zivildaten der Männer, zu denen nun auch ein eventueller Hilfsschulbesuch notiert werden sollte, sah diese Liste vor, dass in die darauffolgenden Spalten das Ergebnis der Musterung eingetragen wurde. Die Musterung selbst fand jeweils zwischen März und April an einem zentralen Ort statt, in der Regel einem Schulgebäude innerhalb des Bezirks.²⁷ Sie wurde durch eine Kommission verantwortet, die zur einen Hälfte aus Militärs, zur anderen aus Zivilisten bestand.²⁸

26 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu. Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd.3, Bl. 68-69.

27 Vgl. zum Prozess der Rekrutierung Heinrich Hartmann: Der Volkskörper bei der Musterung. Militärstatistik und Demographie in Europa vor dem Ersten Weltkrieg, Göttingen 2011, S. 102-105.

28 Ebd., S. 102.

Die Tauglichkeitsprüfung der Rekruten wurde durch Militärärzte durchgeführt, denen aber in der Kommission kein Stimmrecht zukam.²⁹ Die tauglich gemusterten Rekruten erhielten im Anschluss eine Losnummer. Es sollte sichergestellt werden, dass die Zahl der ausgehobenen, d.h. tatsächlich einberufenen Soldaten dem tatsächlichen Bedarf entsprach. Die Aushebung bildete den Abschluss des Rekrutierungsprozesses; dabei wurden die per Losnummer ausgewählten Rekruten, jeweils 20 auf einmal, unbekleidet der Kommission vorgeführt, die die endgültige Entscheidung zu treffen hatte.³⁰ Sowohl Tauglichkeitsprüfung als auch Aushebung erfolgten unter hohem Zeitdruck und in aller Regel in völlig unzureichend ausgestatteten Räumen.³¹ Den Militärärzten standen pro Rekrut lediglich zwei bis fünf Minuten zur Verfügung, an eine eingehende psychiatrische Untersuchung war unter diesen Umständen nicht zu denken.

Diesem Missstand sollte durch die Einführung der Meldung aller ehemaligen Hilfsschüler bei den Musterungsbehörden begegnet werden. Vorläufer hierzu hatte es bereits seit 1888 auf lokaler Ebene, beispielsweise in Hamburg oder Braunschweig gegeben.³² Im Rahmen der Psychiatrischen Konferenz der Kaiser-Wilhelm-Akademie, der einzigen Institution zur Ausbildung von Militärärzten in Preußen, plädierte der Wissenschaftliche Senat der Akademie dafür, das bereits bestehende Meldewesen für sogenannte Geisteskranke auszubauen.³³ Es wurde auf ein Projekt verwiesen, das sich zum Zeitpunkt der Konferenz noch in Abstimmung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium befand: Alle Einweisungen von Militärpflichtigen in private oder öffentliche Irrenanstalten waren in die Rekrutierungsstammrolle einzutragen. Der entsprechende Erlass erfolgte 1906 und schloss alle psychiatrischen Beobachtungen mit ein.³⁴ Einige Monate später folgte dann der oben zitierte zweite Erlass, nämlich die Meldepflicht einer Hilfsschulzugehörigkeit. Damit wurden die Schwachsinnigen, die nicht in Anstalten untergebracht wurden und deshalb durch den ersten Beschluss nicht erfasst waren, in das Meldewesen aufgenommen.³⁵

Das fachliche Unvermögen der (Militär-)Psychiatrie, eindeutige, operationalisierbare und objektivierbare Symptome für Schwachsinn oder andere geistige Min-

29 Ebd., S. 101.

30 Ebd., S. 104. Ab 1914 behielten die Militärärzte das letzte Wort.

31 Vgl. ebd., S. 139.

32 Vgl. Lengwiler: »Auf dem Weg zur Sozialtechnologie«, S. 256f.

33 Vgl. ebd., S. 254.

34 Vgl. Lengwiler: Klinik und Kaserne, S. 200f.

35 Inwiefern psychiatrische Gutachten aus Anstalten und Hilfsschulen tatsächlich im Musterungsprozess berücksichtigt wurden, lässt sich nicht rekonstruieren. Die kriegsministerialen Aktenbestände des preußischen Militärs, unter ihnen auch diejenigen der Rekrutierungsprozesse und des Militärsanitätswesens, wurden Ende des Zweiten Weltkrieges fast vollständig zerstört.

derwertigkeiten zu benennen, machte sie durch »behördlich-administrative Legitimation« wett.³⁶ Indem es der Militärpsychiatrie gelang, mit der Hilfsschule eine weitere Intuition in ihrem Sinne in den Rekrutierungsprozess einzubinden, stabilisierte sie nicht nur ihre eigene Position. Durch den Rückgriff auf das Aufschreibesystem der Hilfsschulen hatte sie eine Lösung für das Problem der unsicheren psychiatrischen Diagnostik gerade im Hinblick auf den Schwachsinn gefunden. Gleichzeitig wertete diese Nutzung der Personalbogen als Gutachten im Rekrutierungsprozess das in den Bogen fixierte Wissen der Hilfsschullehrerschaft und die Hilfsschule als Institution deutlich auf und maß ihm über das Schulsystem hinaus Bedeutung zu. Gleichwohl behielten die Ärzte die Entscheidungsmacht über den Ausschluss vom Militär, denn der Erlass hält explizit fest, »daß durch die frühere Zugehörigkeit eines Militärpflichtigen zu einer ›Hilfsschule‹ noch keineswegs von vorneherein seine Untauglichkeit zum Heeresdienst als erwiesen angesehen werden darf«.³⁷

Die militärische Anerkennung der Expertise von Hilfsschullehrer:innen in Bezug auf Charakter und geistige Defekte der Hilfsschüler:innen ließ die Einführung eines einheitlichen Bogens für Hilfsschulen in Preußen als eine dringliche Notwendigkeit erscheinen. Denn damit ein solches Gutachten auf Dauer seinen Nutzen für das Militär entfalten konnte und die Vergleichbarkeit der Gutachten gesichert werden konnte, musste es nach einheitlichen Kriterien verfasst werden, wie auch Stier am Ende seines Vortrags forderte:

»Die nächste und wichtigste Aufgabe der Hilfsschulleiter wird es nun sein, durch sorgfältigste Ausführung der Verfügung des Kultusministeriums³⁸ vom 7. November 1906, vor allem durch Schaffung eines möglichst einheitlichen, nach jeder Richtung befriedigenden, daneben kurzen Berichtsschemas ihrerseits dazu beizutragen, daß jeder nur denkbare und mögliche Nutzen und Vorteil für unsere Armee aus allen Bemühungen in Wirklichkeit erwächst.«³⁹

36 Ebd., S. 120.

37 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 3, Bl. 69. Die Zahl der aufgrund eines Hilfschulbesuches ausgemusterten Rekruten beziffert Lengwiler auf etwa 1600 Hilfsschüler 1907, was 0,3 Prozent der Militärpflichtigen entsprach. Diese Zahl stieg bis 1914 auf rund 5000 ausgemusterte Hilfsschüler (etwa 1 Prozent). Lengwiler: »Auf dem Weg zur Sozialtechnologie«, S. 256.

38 Kultusministerium war die umgangssprachliche Bezeichnung des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

39 Stier: »Bedeutung der Hilfsschulen für den Militärdienst«, S. 265.

6.3 Der Personalbogen als Gutachten in Strafverfahren

Ähnlich wie das Militär stellte das Strafrecht eines derjenigen Felder dar, auf die die Psychiatrie ihren Wirkungsbereich ausdehnen konnte. Die Persönlichkeit und nicht die Tat war im Laufe des 19. Jahrhunderts ins Zentrum des Strafrechts gerückt. Das psychiatrische Gutachten als Nachweis, dass das Begehren zum Verbrechen im Individuum selbst, in seiner Psyche liege, wurde ein wichtiger Bestandteil von Strafverfahren.⁴⁰ Eine genaue Beurteilung des Täters, seiner Psyche, war zentral für die Entscheidung der Schuldfähigkeit, genauso wie für eine angemessene Strafzumessung. In der forensischen Psychiatrie war man sich einig, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen der nach wie vor sehr schwer zu stellenden Diagnose Schwachsinn und Straffälligkeit gab.⁴¹ In diesem Kontext stand Horrix' Vorschlag der Nutzung eines einheitlichen Personalbogens im Rahmen der Strafverfolgung. Ein Vortrag von Wilhelm Carrie (1865-?), der auf demselben Verbandstag hätte gehalten werden sollen, aus Zeitgründen aber entfiel, zog ebenfalls wie die Psychiater eine Verbindungslinie zwischen Hilfsschüler:in und Straffälligkeit. Carrie, ein Hilfsschullehrer aus Hamburg, ging davon aus, dass Hilfsschüler:innen »infolge mangelhafter Gehirnorganisation bzw. infolge angeborenen oder erworbenen Schwachsinn zu einem rechtlichen Lebenswandel nur mangelhaft befähigt sind«. ⁴² Insbesondere Leichtgläubigkeit, Willens- und Haltlosigkeit charakterisierten das schwachsinnige Kind und führten dazu, dass es leicht beeinflussbar sei, was stets auch eine eingeschränkte Schuldfähigkeit impliziere.

Interessanterweise war Carries Anliegen nicht die Frage, ob und wie die Hilfsschule erfolgreich erzieherisch auf diese Kinder einwirken könne und eine ihre Willenstätigkeit anregende und ihr moralisches Urteilsvermögen stärkende, also präventive Wirkungen zu entfalten vermöge. Stattdessen standen wiederum die Personalbogen im Zentrum seiner Ausführungen, denn diese »bieten zweifelsohne eine wertvolle Unterlage zur Beurteilung der Persönlichkeit und der ihr zuzumessenden Verantwortlichkeit«. ⁴³ Ähnlich wie die Ärzte bei der Musterung hatten auch (Straf-)Richter Probleme, ehemalige Hilfsschüler als solche zu erkennen. Die Hilfsschüler, so Carries Sorge, könnten gar ohne zu lügen behaupten, ehemalige Volksschüler zu sein, da die Hilfsschulen ja offiziell Teil der Volksschulen waren.

40 Vgl. Michel Foucault: Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975), Frankfurt a.M. 2008, S. 31-46.

41 Lengwiler: Klinik und Kaserne, S. 121-123.

42 Wilhelm Carrie: »Die Hilfsschule im Dienste der Strafrechtspflege«, in: Die Hilfsschule 2 (1909), S. 155-159, hier S. 156. Der Artikel erschien zudem in der Tageszeitung ›Berliner neueste Nachrichten‹ vom 10.12.1908.

43 Ebd., S. 157.

Damit die Richter einen schnellen Überblick über »Art und Grad des geistigen Defekts« erhalten konnten, schlug er vor, für alle ehemaligen Hilfsschüler:innen einen Eintrag in die Strafregister anfertigen zu lassen,⁴⁴ eine Forderung, die er kurze Zeit später bei einer Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Debatte um die Einführung von Hilfsschulen in Berlin äußerte.⁴⁵ In Preußen waren die Gemeinden seit 1882 verpflichtet, ähnlich den Rekrutierungsstammrollen ein Strafregister für die in ihnen geborenen Personen zu führen. Vor jeder strafrechtlichen Untersuchung mussten diese Register konsultiert und auf eventuelle Vorstrafen überprüft werden. Die Gerichtsbehörden, so Carries Vorschlag, könnten dann bei entsprechendem Eintrag die zuständige Hilfsschule um Abschrift bitten und den Personalbogen als psychologisches Gutachten im Prozess heranziehen.⁴⁶

Um entsprechende Forderungen zu unterstützen, bat der *Verband der Hilfsschulen Deutschlands* das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten um Unterstützung bei der Erhebung einer »Statistik über die Straffälligkeit der ehemaligen Zöglinge der deutschen Hilfsschulen«.⁴⁷ Die Ergebnisse dieser Statistik sollten ein Jahr später als Begründung einer Eingabe an den Justizminister dienen, diese Eintragung in das Strafregister einführen zu lassen. Die Zahlen konnten den Justizminister jedoch nicht überzeugen.⁴⁸ Er lehnte die Einführung einer solchen Eintragung ab, nicht nur weil die vielen, offenbar unnützen Eintragungen ehemaliger Hilfsschüler die Übersichtlichkeit der Register gefährdeten, sondern auch, weil es den bestehenden Vorschriften, nach denen ausschließlich gerichtliche Bestrafungen in Strafregistern abgelegt werden durften, widersprach. »Der Vorschlag des Verbandsvorstandes der Hilfsschulen würde tiefgreifende Änderungen zur Folge haben«, wenn nicht aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, sondern lediglich »auf Grund von gutachterlichen Äußerungen von Lehrern und Ärzten«⁴⁹ Menschen als geistig minderwertig im Strafregister stünden.

Weiterhin stellte der Justizminister in Frage, ob eine lebenslange Kennzeichnung eines jeden Hilfsschülers als geistig minderwertig gerechtfertigt war, »und

44 Ebd.

45 Magistrat der Stadt Berlin: »Protokolle des Ausschusses«, S. 654.

46 Carrie: »Hilfsschule«, S. 158.

47 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 3, Bl. 198.

48 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 3-4v. Die Statistik selbst findet sich nicht bei den Akten und wurde m.W. auch nie veröffentlicht. Sie taucht aber auf in einer Abschrift eines Briefs des Justizministers an den Minister des Innern und an den Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Dort verweist er auf die Statistiken in Anlage 2 und 3 des Schreibens des VdHD, in dem dieser den Eintrag ehemaliger Hilfsschüler in das Strafregister vorschlug. »Die Angaben in den Anlagen 1 und 2 der Eingabe ergeben, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil der früheren Hilfsschüler mit den Strafgesetzen in Konflikt kommt.«

49 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 3.

zwar im eigenen Interesse des Betroffenen, dem eine solche Kennzeichnung in seinem späteren Fortkommen hinderlich sein kann, aber auch im Interesse der Rechtsordnung, weil dadurch auch in Fällen, in denen geistige Minderwertigkeit nicht mehr besteht, der Behandlung des Täters als nicht voll zurechnungsfähig Vorschub geleistet werden kann«.⁵⁰ Der Innenminister schloss sich dem Votum an und fand es zudem »sehr bedenklich, [...] das Strafregister, das eine ganz andere Zweckbestimmung hat, zur Aufnahme von Mitteilungen über den geistigen Zustand nicht völlig zurechnungsfähiger Personen, die bisher eine Bestrafung noch nicht erlitten haben, zu benutzen«.⁵¹

Diese Einwände waren dem *Verband der Hilfsschulen Deutschlands* in seinem Fokus auf die Ausweitung der Anerkennung seiner Expertise scheinbar entgangen oder nachrangig erschienen: War eine dauerhafte Markierung der eigenen Klientel wünschenswert? Und wie verhielt sich diese Feststellung zu dem eigenen Anspruch, schwachsinnige Kinder erziehen und zur Erwerbsfähigkeit bilden zu können? Oder waren die Hilfsschulen letztlich nicht mehr als eine bessere Beobachtungsstation, die für Militär und Justiz auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen Charaktergutachten verfasste?

Das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, das dem ganzen Unterfangen der Nutzung der Personalbogen in Strafsachen eher positiv gegenübergestanden hatte, machte einen Kompromissvorschlag, dem die beiden anderen Ministerien zustimmen konnten: Mit der Begründung, dass ein nicht unerheblicher Teil der ehemaligen Hilfsschüler:innen straffällig werde, wurde vorgeschlagen, dass bei Verdacht auf eine geistige Minderwertigkeit des Täters bei den Geburtsortsbehörden wegen einer etwaigen Eintragung in der Stammrolle angefragt werden sollte, damit das Gericht daraufhin eine Abschrift des Personalbogens der Hilfsschule anfordern konnte. Am 11. November 1910 verfügte der Justizminister »die Heranziehung der von den Hilfsschulen geführten Personalakten bei Feststellung des Geisteszustandes früherer Hilfsschüler«. Begründet wurde dies, entgegen seiner ursprünglichen Einschätzung, damit, dass »die geistig Minderwertigen erfahrungsmäßig häufig strafbare Handlungen begehen und die Beurteilung ihrer Zurechnungsfähigkeit und ihrer Strafwürdigkeit im Strafverfahren nicht selten erhebliche Schwierigkeiten bereitet«.⁵²

Die Ambivalenz zwischen straffälligem, also gefährlichem Hilfsschüler und gefährdetem, geistesschwachem Kind wird hier greifbar. Interessant ist, dass der Vorschlag des VdHD selbst nur begrenzt erfolgreich war; die Richter sollten, mussten aber nicht auf die Hilfsschulexpertise zurückgreifen. Es war jedoch das mediale

50 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 4.

51 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 5.

52 Abschrift der Verfügung des Justizministers, GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 28.

Echo, das den Vorschlag dennoch zum Erfolg machte, nicht zuletzt weil damit öffentlich eine Verknüpfung zwischen Hilfsschullehrer:innen und ihrem Wissen über Schwachsinn hergestellt worden war. Im Hinblick auf die Professionalisierung der Schwachsinnigenpädagogik, an der der *Verband der Hilfsschulen Deutschlands* intensiv arbeitete, hatte dies einen nicht zu unterschätzenden Wert.⁵³ Neben der Veröffentlichung des Vortrags von Carrie in einer Tageszeitung erschienen weitere Artikel zum Thema soziale Fürsorge und Straffälligkeit, die die besondere Expertise der Hilfsschullehrer:innen für schwachsinnige Kinder vor allem aufgrund der von ihnen geführten Personalbogen betonten.⁵⁴

6.4 Vereinheitlichung und Professionalisierung

Ein einheitlicher preußischer Personalbogen

Der Stabsarzt Stier hatte bereits 1907 nachdrücklich formuliert, was aus Sicht der Militärpsychiatrie »die nächste und wichtigste Aufgabe der Hilfsschulleiter« sein werde: die »Schaffung eines einheitlichen nach jeder Richtung befriedigenden, daneben kurzen Berichtsschemas«.⁵⁵ In der Folge nahmen die Auseinandersetzungen um den einheitlichen Bogen Fahrt auf. Der neue Berliner Bogen enthielt bereits, wie vom Stabsarzt gewünscht, eine Seite für eine Charakteristik für Militär und Gericht. Für Paul R.⁵⁶ wurde diese Kurzzusammenfassung nicht ausgefüllt. Auch für die Mehrzahl der anderen Kinder, für die der »Martini-Bogen« erstmalig eingesetzt wurde, wurde sie nicht ausgefüllt – ein Hinweis darauf, dass der Bogen etwas vorgab, dessen Bedeutung in der Praxis nicht nachvollzogen werden konnte. Bereits zwei Jahre später finden sich die meisten der Kurzcharakteristiken für das Militär ausgefüllt, wobei auffällt, dass oft vehement vor der Einberufung gewarnt wurde:

»Die Hilfsschule warnt dringend vor der Einstellung des Schülers in den Militärdienst, weil er geistig zu tief steht, daß er den Anforderungen auch als arbeitsver-

53 Zur Bedeutung der Anerkennung der Professionalität durch die Öffentlichkeit für die Entstehung einer neuen Profession vgl. Andrew Abbott: *The System of Professions. An Essay on the Division of Expert Labor*, Chicago ³2010, S. 157-167.

54 »De[n] Personalbogen, der bereits jetzt den Militärsatzbehörden zugänglich gemacht wird, um die Einstellung geistig Minderwertiger in das Heer zu verhindern, gilt es bei der Strafrechtspflege zu verwerten.« E.M.: »Die geistig Minderwertigen«, in: *Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung*, 9. Oktober 1909, S. 3. Vgl. auch B.: »Schwachbegabte Schulkinder. Aus der Welt der Hilfsschule«, in: *Berliner Allgemeine Zeitung* 24, 29. Juli 1909; Anonymus: »Die soziale Bedeutung der Hilfsschule«, in: *Tägliche Rundschau* 20, 18. März 1910, S. 451.

55 Stier: »Bedeutung der Hilfsschulen für den Militärdienst«, S. 265.

56 Zu Paul R. vgl. oben Kap. 5.2.

wendungsfähiger Mann nicht nachkommen kann. Auch körperlich ist er zu langsam und ungeschickt, daß er zu irgendetwas zu verwenden ist.«⁵⁷

Vereinzelte wurde der Grad der geistigen Schwäche aber als so gering eingestuft wurde, dass trotz Hilfsschulbesuchs dem Militärdienst nichts im Wege stand.⁵⁸

Einer der ersten, der in der Folge einen Vorschlag für ein »Schema zur Untersuchung von Idioten und Imbezillen, für Idioten- und Epileptikeranstalten, Hilfsschulen, Zwangserziehungsanstalten und verwandte Einrichtungen« machte, war der Gießener Psychiater Robert Sommer (1864-1937).⁵⁹ Seine grundlegende Idee: ein umfassendes Schema zu entwickeln, das in sämtlichen Einrichtungen zum Einsatz kommen sollte, die sich um anormale Kinder und Jugendliche kümmerten. Dadurch, so Sommer, würden diese »im Grunde zusammenhängenden sozialen Einrichtungen« »Beobachtungen über eine sehr große Zahl von abnorm veranlagten Individuen« ermöglichen und »erst die Vergleichbarkeit geben, die als Voraussetzung einer umfassenden Erkenntnis und gemeinsamen Handelns erscheint«.⁶⁰

Hier war es wieder, das Argument, dass eine größere Zahl vergleichbarer Beobachtungen vonnöten sei, um zu einer umfassenden Erkenntnis kindlicher Anormalität zu gelangen. Dazu gehörte für Sommer in allen Fällen eine grundlegende psychiatrische Diagnostik, Ätiologie, Feststellung körperlicher sowie psychischer Funktionen, je nach Einrichtung mit unterschiedlichem Schwerpunkt, ohne dass die Informationen jedoch für die jeweils anderen irrelevant gewesen wären. So sollten etwa hereditäre Momente und perverse Anlagen für Fragen der Zwangserziehung besonders in den Fokus gerückt werden, der Grad der Bildungsfähigkeit war für Hilfsschulen besonders interessant und die Frage nach der Form des Schädels besonders relevant für Idioten- und Epileptikeranstalten.⁶¹

Die Kopfzeile, die Sommer für das Schema vorschlug, war deutlich an der Psychiatrie orientiert. Rechts oben war an prominenter Stelle ein Feld für die Diagnose vorgesehen, so wie es auch in den Formularen der Charité üblich war, und

57 Personalbogen für F.S., LAB A Rep. 020-52 Nr. 20, o.Bl.; wobei die Frage im Raum steht, inwiefern die Hilfsschullehrer ihre Zöglinge vor der Einberufung in den Militärdienst während des Krieges möglicherweise auch schützen wollten.

58 So etwa der Bogen für P.H. in LAB A Rep. 020-52 Nr. 24, o.Bl.: »Nach Ansicht der Hilfsschule wird sich der Schüler voraussichtlich als tauglich für den Militärdienst erweisen.«

59 Der Grund für sein einheitliches Schema lag allerdings weder in der rechtlichen Regelung noch in der Forderung des VdHD, sondern war, wie Sommer schreibt, »Resultat eines Ausbildungskurses für Hilfsschullehrer und Anstaltsleiter«. Die Veröffentlichung erfolgte 1907 und somit parallel zu den aufkommenden Diskussionen um einen einheitlichen Personalbogen. Vgl. Robert Sommer: »Ein Schema zur Untersuchung von Idioten und Imbezillen für Idioten- und Epileptikeranstalten, Hilfsschulen, Zwangserziehungsanstalten und verwandte Einrichtungen«, in: *Klinik für psychische und nervöse Krankheiten* 2 (1907), S. 680-687.

60 Ebd., S. 681.

61 Vgl. ebd., S. 681-683.

damit hob sich das Formular auch von den sonst bislang üblichen Personalbögen in den Hilfsschulen ab.⁶² Das Schema selbst war aufgeteilt in »A. Körperlicher Zustand«, »B. Entwicklung der Krankheit«, »C. Psychischer Zustand«, »D. Besondere Wahrnehmungen«, »E. Wesentliche Symptome«, »F. Bisherige Behandlung und Unterbringung« und »G. Indikation zur Behandlung«. Neben der Tatsache, dass dieses Schema ausschließlich durch einen Arzt auszufüllen war und somit in den meisten Gemeinden zu den etablierten Verfahrensvorschriften für eine Überweisung in die Hilfsschule im Widerspruch stand, fällt der Detailgrad der zu erhebenden Informationen sofort ins Auge. Allein die körperliche Untersuchung enthält 11 Unterpunkte, die jeweils klar spezifiziert wurden und Informationen wie das Schädelmaß enthielten. Neben »Hautbeschaffenheit«, »Temperatur«, »innere Organe«, »Blutgefäßsystem«, »Sekretionserscheinungen«, »Muskelzustände«, »haltung des Körpers«, »Ausdrucksbewegungen« und »Reflexe« waren »sonstige nervöse Erscheinungen« zu erheben. Der psychische Zustand sollte anhand von 13 wiederum klar spezifizierten Unterpunkten beschrieben werden. Zu diesen zählten Sprache, Triebleben, Stimmungslage, soziales Verhalten, moralischer Charakter, Bewusstseinsvorgänge, Gedächtnis, Entwicklung des Verstandes, Bildungsfähigkeit für die Schule (die zu leistenden Rechen- und Leseaufgaben waren anders als in den Personalbogen explizit genannt), sonstige Erziehbarkeit, Beeinflussbarkeit, Assoziationen und Urteilsvermögen. Vorbild waren hier die ausführlichen psychiatrischen Gesamtuntersuchungen, was Sommer auch hervorhebt.⁶³

Abb. 24: Links: Robert Sommer, Schema zur Untersuchung von Idioten, S. 685. Rechts: Deckblatt der Krankheitsgeschichte

Schema		
zur Untersuchung von Idioten und Imbezillen für Idioten- und Epileptiker- anstalten, Hilfsschulen, Zwangserziehungsanstalten und verwandte Einrichtungen.		
Name	Geburtsort	Diagnose
Konfession	Heimat	
Name und Stand der Eltern		
Aufzunehmen in die		
a) Idiotenanstalt	in	;
b) Hilfsschule		
c) Zwangserziehungsanstalt		

Nr. 44. B. 2. A.	<u>Arren-Kaufhof der Stadt Berlin zu Kollwitz.</u>	Nr. 10. 10. - 14.
Seite 4.	Krankheitsgeschichte	[Redacted]
Ich <i>W. G. G. G. G.</i>	1904 erkrankte	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

LAB A Rep. 030-04-04 Nr. 5646, o.Bl., 9.7.1904

- 62 Vgl. Abb 24.
63 Robert Sommer: »Ein Schema zur Untersuchung von Idioten und Imbezillen«, in: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 3 (1908), S. 68-74, hier S. 68.

Die Rückmeldungen, um die Sommer gebeten hatte, veröffentlichte er wenig später in einer Zusammenfassung. Der Leiter der Hilfsschule in Frankfurt a.M., August Henze (1867-1944), stimmte dem Schema »in allen Teilen zu«, gab aber zu bedenken, dass »[die] eingehende Feststellung des psychischen Zustandes im einzelnen [...] in der Hilfsschule zum großen Teil den Lehrern zufalle«, die das Ergebnis nach »längerer, sorgsamer Beobachtung schriftlich zu fixieren« hätten.⁶⁴ Auch wies er Sommer auf den von Horrix auf dem Charlottenburger Verbandstag vorgestellten Bogen hin und betonte dessen Vorzug, nicht nur die Vorgeschichte und den geistigen Zustand eines Individuums zu dokumentieren, sondern zudem eine »fortlaufende Darstellung des Lebenslaufes eines Individuums« zu ermöglichen.⁶⁵ Auch weitere Rückmeldungen von Inspektor Keller, dem Leiter des Alicestifts in Darmstadt, von Dr. Wilhelm Lay, Seminarlehrer in Karlsruhe, sowie von einem Prof. Dr. Klumker, Vorstand der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a.M., waren rundherum positiv.⁶⁶

Sowohl die Gestaltung als auch die Auswahl der Informationen machen deutlich, dass sich Sommer an den psychiatrischen Gutachten bzw. den Aufnahmeformularen seiner Zeit orientierte. Der Vordruck war sehr ausführlich und sehr genau, regelte aber im Unterschied zu den Personalbogen der Hilfsschulen weder den Verwaltungsvorgang der Überweisung noch die Aufnahme, noch bot er eine Struktur für die weitere Beobachtung, die zentral für das sich entwickelnde professionelle Selbstverständnis der Hilfsschullehrer:innen geworden war.

Kurzum, in Sommers Bogen hatten die Hilfsschullehrer:innen keinen Platz. So wundert es auch nicht, dass Oswald Berkhan (1834-1917), Arzt einer Idiotenanstalt in Braunschweig, und Heinrich Kielhorn in einem gemeinsamen Vortrag befanden, das Sommer'sche Schema sei als Personalbogen der Hilfsschulen ungeeignet.⁶⁷ Das Schema sei zwar »hochwissenschaftlich und sehr ausführlich gehalten«, ⁶⁸ aber genau das sei problematisch. Denn der Entwurf sei vielmehr ein »einheitlicher Fragebogen für wissenschaftlich Denkende«, ⁶⁹ wozu die Hilfsschullehrerschaft offenbar nicht gehörte. Auch wenn Kielhorn in dem gemeinsamen Vortrag betonte, dass die Hilfsschule eine Stätte der Kinderforschung sein solle und der Personalbogen »zunächst wissenschaftlichen Wert: für die Pädagogik, für die ärztliche Wissenschaft, für Psychologie, Psychopathologie, Kriminalpsychologie, Gesetzgebung und Rechtspflege« habe, solle er auch »dem praktischen Erzieher« als »Leitfaden für sei-

64 Ebd.

65 Ebd., S. 69.

66 Ebd., S. 72-74.

67 Heinrich Kielhorn: »Der Personalbogen in der Hilfsschule«, in: Die Hilfsschule 3 (1910), S. 1-9.

68 Ebd., S. 8.

69 Ebd.

ne Arbeit am Kinde dienen«. ⁷⁰ Vor allem aber habe der Personalbogen durch die Entscheidung des Kriegsministers, dass über jedes Hilfsschulkind der Ortsbehörde des Geburtsortes eine Meldung zu machen sei, die bei Musterung und eventueller Straffälligkeit berücksichtigt werde, und bei dieser Gelegenheit jeweils eine Abschrift des Personalbogens der Hilfsschule angefordert werden solle, »erheblich an Bedeutung gewonnen«. ⁷¹ Das war für Kielhorn der entscheidende Grund für eine neue einheitliche Gestaltung, nicht die Schaffung einer besseren oder genaueren Datengrundlage für wissenschaftliche Auswertungen.

Sollte das, was sich bei Fuchs, Martini und dem neuen Berliner Bogen bereits angedeutet hatte, auch andernorts sichtbar werden? Dass die Wissenschaft gewissermaßen nur noch als Argument herhielt, Personalbogen einzuführen und zu vereinheitlichen? Dass der Fokus der Hilfsschullehrerschaft aber auf der Absicherung des eigenen Bereichs lag? Ganz ähnlich argumentierte auch der Frankfurter Schulleiter Henze, der zudem noch die Gefahr eines »allzu sehr spezifizierenden Vielerlei von Fragen« sah, das »nur zu leicht zu mehr oder weniger mechanischem Ausfüllen Anlass gibt«, was der Erkenntnis der Individualität des Kindes zuwiderlaufe. ⁷² Gleichzeitig sah Henze es als Notwendigkeit an, zahlreiche wissenschaftliche und praktische Fragen zu klären, die einen ausführlichen anamnetischen Teil des Personalbogens unverzichtbar machten, für die allerdings der Schularzt zuständig war. Auch hier findet sich die eigentliche Aufgabe des Personalbogens wieder: die Trennung, auf die Henze seine Hoffnung setzte, zwischen wissenschaftlichem Wissen einerseits, pädagogischer Beobachtung und Beurteilung der Kinder andererseits. ⁷³

Während Henze insbesondere auf die »besonders sorgfältige Beobachtung« der Kinder durch den Schularzt in Frankfurt a.M. verwies, machten Kielhorn und Berkhan einen eigenen, gemeinsamen Vorschlag für einen »beweiskräftigen Personalbogen für Hilfsschulen«, der sowohl bei Militärbehörden und Gerichten aussagekräftig wäre als auch pädagogischen Anforderungen genüge. ⁷⁴ Im Verhältnis zu dem von Horrix 1907 vorgeschlagenen Bogen war auch der von Berkhan und Kielhorn deutlich ausführlicher und gab zahlreiche Untersuchungspunkte detailliert vor. »Mit allgemeinen Angaben ist nichts auszurichten, wenn man als Gutachter vor Gericht steht; dann muß man etwas Bestimmtes in den Händen haben«, wusste Kielhorn. ⁷⁵ Genau das war die Kritik an dem Horrix'schen Bogen: Es fehlten die Unterpunkte für die ärztliche und pädagogische Untersuchung, die klar von-

70 Ebd., S. 1.

71 Ebd., S. 2.

72 Henze: »Bemerkungen«, S. 275.

73 Ebd.

74 Vgl. Kielhorn: »Personalbogen«.

75 Ebd., S. 4.

einander getrennt waren und die eine bessere Begutachtung auch Jahre später zu garantieren vermochten.

Der Vorstoß des Verbands der Hilfsschulen Deutschlands

Im Januar 1912 unternahm der *Verband der Hilfsschulen Deutschlands* selbst einen eigenen Anlauf und sandte dem Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einen eigenen Entwurf zu, der dennoch maßgeblich auf dem Horrix'schen Bogen basierte, den dieser 1907 auf dem Verbandstag vorgestellt hatte.⁷⁶ In dem den Entwurf begleitenden Schreiben verwies auch der *Verband der Hilfsschulen Deutschlands* auf die wichtige Rolle, die der Personalbogen bei Musterung und in Strafverfahren ehemaliger Hilfsschüler spielte:

»Für die preußischen Hilfsschulen dürfte ein einheitliches Schema besonders deswegen notwendig sein, weil die Personalbogen nach den Erlassen des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 12. Dezember 1910 und 7. Januar 1911 den Staatsanwaltschaften und Gerichten, sowie den mit der Ausführung der Fürsorgeerziehung beauftragten Kommunalverbänden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind.«⁷⁷

Man hatte nun ein möglichst einfaches und übersichtliches Formular entworfen, das das Ministerium daraufhin prüfte, um dann, sollte es den Anforderungen genügen, seine Einführung zu verfügen. Anders als die Personalbogen aus Berlin sah der vom VdHD vorgeschlagene einheitliche Bogen lediglich einen Beobachtungsbogen vor, der die lokal vorhandenen Überweisungs- und Aufnahmebogen nicht ersetzen sollte. Damit sollte dem Problem Rechnung getragen werden, dass »bei der Aufnahme der Kinder in die Hilfsschule nicht überall gleichmäßig verfahren wird«.⁷⁸ Die lokalen Formulare, so der Wunsch des VdHD, sollten dem einheitlichen Bogen einfach hinzugefügt werden.

Der Personalbogen gestaltete sich folgendermaßen:⁷⁹ Die Titelseite begann ganz oben mit den Stammdaten. Sie war durch größere Schriftart, in ihrer Form als Lückentext gehalten, sowie durch einen durchgezogenen schwarzen Strich vom Rest des Fragebogens getrennt. Neben der Hilfsschule, in die das Kind aufgenommen wurde, waren Name, Geburtsdatum, Namen der Eltern und das Datum der Aufnahme in die Hilfsschule zu notieren. Zusätzlich war ganz oben links die Nummer des Hauptbuches der Schule einzutragen. Diese verwies auf das in jeder

76 Vgl. oben 5.3.

77 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 344.

78 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 344v.

79 Vgl. hier und im Folgenden Personalbogen des Verbands der Hilfsschulen Deutschlands, LAB A Rep. 020-52 Nr. 20, o.Bl. und ohne Datum.

Schule vorhandene zentrale Register aller Schüler:innen, der Bogen war also an das Verwaltungssystem der Schule rückgekoppelt.

Der zusätzliche Bogen war in insgesamt drei Bereiche unterteilt: 1. die Zeit vor der Hilfsschule, 2. die Zeit in der Hilfsschule und 3. die Zeit nach der Hilfsschule. Die Rubrik »Zeit vor der Aufnahme in die Hilfsschule« erhob neben den wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnissen der Eltern eine mögliche sogenannte erbliche Belastung. Des Weiteren wurden Zahl und Gesundheitszustand der Geschwister, der Verlauf der Geburt und die Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren abgefragt – allesamt Informationen, die nur im Gespräch mit den Eltern erhoben werden konnten und die nicht ausschließlich auf das Individuum, sondern vielmehr auf seine familiäre bzw. soziale Situation abzielten. Dazu kamen Informationen zur Einschulung und den ersten Schuljahren; wenn vorhanden, sollte das Gutachten des Schularztes der Gemeindeschule hier hineinkopiert werden. Der Vordruck gab die jeweiligen erforderlichen Informationen in Form von Stichworten und die auf sie folgenden Freiflächen als Schreibaufforderung vor. Auffällig ist, dass Informationen erfragt wurden, die der Lehrer nicht durch Beobachtung erheben konnte, sondern die im Rahmen eines Gesprächs mit dem Schularzt der Gemeindeschule oder den Eltern rekonstruiert werden mussten.

Abb. 25: Personalbogen des Verbands der Hilfsschulen Deutschlands

[illegible]

Teil II des Bogens, überschrieben mit »Während der Hilfsschulzeit«, umfasste fünfeinhalb Seiten und war mithin der ausführlichste der drei Abschnitte. Er war unterteilt in »1. Untersuchung und Prüfung bei der Aufnahme«, »2. die Entwicklung in der Hilfsschule« und »3. Entlassung aus der Hilfsschule«. Unter 1. war zum einen eine Untersuchung durch den Hilfsschularzt vorgesehen, zum anderen eine Prüfung durch den Hilfsschullehrer.

Die Untersuchung durch den Hilfsschularzt verlangte »Beobachtungen zur allgemeinen Körperbeschaffenheit«, »Messungen zu Schädelmaß und Kopfbildung«, nicht näher definierte Eintragungen zu sämtlichen Sinnesorganen sowie sogenannte »Entartungszeichen« oder sonstige »Krankheitserscheinungen«. Die Prüfung, die bei Aufnahme in die Hilfsschule durch den Hilfsschullehrer durchgeführt wurde, umfasste »Aufmerksamkeit«, »Anschauungs- und Vorstellungsvermögen«, »Gedächtnis«, »Sprachfähigkeit«, »erworbene Schulkenntnisse« und »Fähigkeiten«. Des Weiteren sollte sich der Lehrer zur »Gefühls- und Willens-tätigkeit« des Kindes äußern. Wie genau die Eintragungen zustande kamen, d.h. wie genau welche Fähigkeiten getestet werden sollten, ließ der Bogen offen. Unter Punkt zwei waren während der Hilfsschulzeit »Fortlaufende Beobachtungen; angewandte Mittel und ihr Erfolg« auf je einer Drittelseite einzutragen und sowohl vom Hilfsschularzt als auch dem Hilfsschullehrer mit Datum zu unterschreiben. Am meisten Raum in der Fläche des Formulars nahm diese Rubrik ein, wobei freilich eine Drittelseite pro Schuljahr für detaillierte Beobachtungen eines einzelnen Kindes nicht als sonderlich großzügige Gestaltung erscheinen mag. Anders als der restliche Bogen ließ dieser Teil dem Hilfsschullehrer dennoch erstaunlich viel Freiheit in Bezug auf das, was er eintragen konnte. Diese jährlichen Beobachtungen wurden ergänzt durch eine tabellarische Übersicht der Jahreszeugnisse, in der für jedes Schulfach pro Schuljahr eine numerische Zensur einzutragen war.

Unter 3. war das Datum der Entlassung aus der Hilfsschule sowie ein Entlassungszeugnis auf recht eng bemessenem Raum einzutragen, das laut Bogen als »Angabe für die Militärbehörde« gedacht war. Hier war nun wieder mittels Stichworten genau vorgegeben, was zu notieren war. Neben Körper- und Geisteszustand, der vom Hilfsschularzt festzustellen war, sollten ein »Urteil über Gedächtnis, Merkfähigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Orientierungsfähigkeit in der Umwelt« sowie Schulleistungen eingetragen werden. Den Abschluss bildete ein Urteil über den Charakter. Der dritte und letzte Teil des Bogens bot die Möglichkeit, den weiteren Verbleib des Kindes zu verfolgen: ob es die »Fortbildungsschule« besuchte und welchen »Beruf« es ausübte; ferner gab es eine Rubrik für die »Überwachung des sittlichen Verhaltens« und für die Erfüllung der »Militärpflicht«.

Bevor der Bogen eingeführt wurde, sandte der Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten den Entwurf an die Ober- und Regie-

Abb. 26: Personalbogen des Verbands der Hilfsschulen Deutschlands »Jahreszeugnisse«

[illegible]

LAB A Rep. 020-52 Nr. 20, o.Bl. und ohne Datum

rungspräsidenten, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Horrix'schen Entwurf eines einheitlichen Personalbogen einzuräumen.⁸⁰

80 CStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 429.

Rückmeldungen aus neun Städten gingen ein, anhand derer sich unterschiedliche lokale Entwicklungen zeigten. Manche Städte kritisierten den Entwurf sehr ausführlich, auch um die Vorteile des eigenen Vordrucks herauszustellen.⁸¹ Andere Städte erklärten sich rundum einverstanden mit dem neuen Bogen, in der Regel hatten diese Städte dann kein eigenes Verfahren entwickelt.⁸² Aus Berlin kam eine sehr ausführliche Rückmeldung, die einerseits zwar grundsätzlich die Einführung eines einheitlichen Bogens begrüßte, andererseits aber deutliche Worte gegen den eingebrachten Vorschlag fand. Ein einheitliches Formular, das wird auch deutlich, wenn man sich die Personalbogen der XV. Schule in Tiergarten ansieht, hätte die Schreibaarbeit der Lehrer:innen aus Berliner Perspektive, vor allem aufgrund der häufigen Umschulung aus Vororten nach Berlin, deutlich erleichtert. Denn so brachten die Kinder die sehr unterschiedlich gestalteten Formulare aus Schöneberg, Rixdorf, Lankwitz und Charlottenburg, aber auch von weiter her (beispielsweise aus Bremen) mit. Die Berliner Hilfsschulleiter standen in solchen Fällen vor der Entscheidung, sich in die Logik der fremden Bogen hineinzudenken oder sie handschriftlich in die Berliner Bogen zu übertragen.⁸³ Ein einheitlicher Bogen, der beim Umzug des Kindes an die neue Schule versandt wurde, würde die weitere Nutzung deutlich vereinfachen. Der zentrale Kritikpunkt, den der Stadtschulrat Fischer, der das Berliner Votum verfasste, deutlich machte, war die fehlende Information über den Ausschluss aus der Normalschule.

»Wenn der Personalbogen seinem Zweck, über die Entwicklung des Kindes zu orientieren, in der Schule, vor der Gerichts- und Militärbehörde genügen soll, muß er den Entwicklungsgang der Beurteilung sofort deutlich erkennen lassen. Er muß Auskunft geben über die bestimmten Gründe der Normalschule, die den Ausschluß aus dem Normalunterricht als wünschenswert erscheinen ließen, über die Untersuchung durch den Schularzt, die die Überweisung an die Hilfsschule als notwendig erachtete, über das spezialisierte Urteil der Hilfsschule bei der Aufnahme, das die letztere als gerechtfertigt erscheinen ließ, und über die durch den Schulinspektor getroffene Entscheidung. Der Personalbogen muß diese Instanzen getrennt von einander zum Wort kommen lassen, um jederzeit die Berechtigung zum Besuch der Hilfsschule zu erweisen.«⁸⁴

81 So sandte beispielsweise Königsberg eine sehr ausführliche Kritik mitsamt eines 10-seitigen eigenen Personalbogens. Auch Halle und Danzig sandten ihre eigenen Bogen.

82 So etwa die Stadt Kassel, vgl. GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 453.

83 Die Lehrer taten beides. Der Bogen aus Lankwitz wurde weitergeführt, der aus Bremen abgeschrieben, der aus Rixdorf ebenfalls, der Schöneberger Bogen wurde mal übertragen, mal weitergeführt. Vgl. die Personalbogen in LAB A Rep. 020-52 Nr. 19.

84 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 454v-455.

Anstatt sich dem Zwang zu beugen, diesen Bogen auch in Berlin einzuführen, schlug Fischer vor, eine Kommission zu gründen, der die »Vertreter der zurzeit wertvollsten Personalbogen angehören müßten«, wobei er keinen Zweifel daran ließ, dass ein Berliner Vertreter dazugehören müsse, um einen guten Entwurf vorzulegen. Dieser sollte drei Gesichtspunkte berücksichtigen, die aus Berliner Sicht dem Vorschlag bis dato fehlten. Erstens sollten die Gründe für den Ausschluss aus der Gemeindeschulen klar erkennbar und getrennt voneinander ersichtlich sein. Normalschule, Schularzt und Hilfsschulleiter sollten dabei zu Wort kommen, zudem sollte die Entscheidung des Schulinspektors festgehalten werden. Zweitens sollten die fortlaufenden Beobachtungen in halbjährlichen Zeitabschnitten und nicht nur jährlich eingetragen werden; die Charakterisierung des Kindes sollte ausführlich sein und nicht Zensuren, sondern lediglich »Urteile in Worten« enthalten. Und drittens sollten die für die Beobachtungen maßgeblichen Gesichtspunkte im Bogen angegeben sein und nicht wie bei Horrix erst durch eine 20-seitige Erläuterung verständlich werden.⁸⁵

Obwohl auch aus anderen Städten wie Königsberg und Braunschweig kritische Rückmeldungen kamen, ließ sich das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht beirren und veranlasste am 4. Januar 1913 die Einführung des einheitlichen preußischen Personalbogens für Hilfsschulen. Bis auf kleine Änderungen in der Wortwahl – statt »Abnormitäten der Geschwister« sollten besser »Regelwidrigkeiten der Geschwister«, statt Lues der neuere Begriff Syphilis und im Entlassungszeugnis statt »Bemerkungen« über Gedächtnis, Merkfähigkeit und Selbständigkeit im Denken ein »Urteil« eingetragen werden – wurde der Bogen wie von Horrix entworfen angenommen.⁸⁶ Die kritischen Stimmen wurden berücksichtigt, indem der Personalbogen zwar überall eingeführt werden musste, aber festgehalten wurde, dass nichts dagegen einzuwenden sei, dass »der im Gebrauch befindliche Personalbogen einstweilen beibehalten wird«, wenn »größere städtische Gemeinden Wert darauf legten«.⁸⁷ Der neue Personalbogen sollte dann einfach parallel geführt werden. Nicht nur in der Verfügung, auch in den gleichzeitig veröffentlichten »Erläuterungen zum Personalbogen« wurde betont, dass dieser »ein amtliches Schriftstück« sei, »von dessen Inhalt nur streng amtlich Gebrauch gemacht werden darf« und das unter keinen Umständen »dem Kinde oder einem seiner Angehörigen in die Hand gegeben werden« dürfe – eine Warnung, die ihren Weg auch auf den Vordruck selbst fand.⁸⁸

85 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 456v.

86 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 497-498v enthalten die handschriftlichen Verbesserungen im Entwurfsbogen, die dann im Druck übernommen werden.

87 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 4, Bl. 499.

88 Hermann Horrix: Erläuterungen zum Personalbogen für Hilfsschulen, Hannover 1913, S. 4.

Im Fall von Paul R., bei dessen Einschulung 1919 bereits der sogenannte Martini-Bogen angelegt worden war, wurden, gleich nachdem der neue Vordruck des VdHD eingetroffen war, die früheren Informationen in den neuen Personalbogen übertragen. Die Lehrerin Reinsdorff, bis zum Frühjahr 1914 Paul R.s Klassenlehrerin, schrieb die Informationen aus dem Berliner Bogen ordentlich in das neue Formular ab.⁸⁹ In den folgenden Jahren, bis zu Paul R.s Entlassung aus der Hilfsschule, wurden beide Bogen parallel geführt, beide enthielten je die identischen Eintragungen. Die fortlaufende Beobachtung des Jungen zeigt, dass seine »Nervosität mit den Jahren zu wachsen scheint«, er »willensschwach und körperlich ungeschickt« war und insgesamt »nur geringe Fortschritte« machte.⁹⁰ Die letzte Eintragung zu Paul in beiden Bogen besorgte der Leiter der Hilfsschule Herr Brand selbst; diese Eintragung lautete:

»Die Nervosität scheint zuzunehmen; immer verträumt. Kann seine Aufmerksamkeit nur ganz kurze Zeit konzentrieren. Im Deutschen genügend. Im Rechnen gehört er zu den schwächsten Schülern. Bei der Wiedergabe fällt er ganz ab. Betragen sehr gut.«⁹¹

Sowohl in der Begründung des VdHD an das Justizministerium als auch in der Auseinandersetzung, die der Einführung vorausging, zeigt sich eine Bedeutungsver-schiebung des Personalbogens ebenso wie des eigenen Selbstverständnisses. Zwar verwies Horrix in seiner Rede auf dem Verbandstag 1907 noch auf die Bedeutung des Personalbogens für die Wissenschaft, auch Kielhorn hielt an der Formulierung fest, der Personalbogen habe »zunächst wissenschaftlichen Wert«. Doch begründen und durchsetzen ließ sich der einheitliche Personalbogen schließlich mit seiner besonderen Bedeutung für das preußische Militär und mit dem Verweis auf einen eventuellen Einsatz in Strafverfahren gegen ehemalige Hilfsschüler. Deutlich wird dies an Berkhangs abschätziger Bemerkung über das Sommer'sche Schema, das sich »weniger als Personalbogen der Hilfsschulen« denn »als einheitlicher Bogen für wissenschaftlich Denkende« eigne.⁹² Sicherlich hatten die Ersatzbehörden und das Gericht Interesse an grundlegender Diagnostik, aber das Herzstück sollte der pädagogische Teil des Bogens sein, dessen Fokus auf der dauerhaften Beobachtung der Entwicklung der Geisteskräfte, des Gemüts-, Willens- und Trieblebens und des sittlichen Verhaltens lag. Was schriftlich fixiert werden musste, war der »Fehlbetrag«, der sich im Vergleich zwischen normalem und schwachsinnigem Kind herausstellte. Die Inskription des Falls in das Formular, die auf Dauer enthaltenen und verfügbaren Informationen waren es, die den Wert des Bogens aus-

89 Vgl. den Personalbogen Paul B., LAB A Rep. 020-52 Nr. 19, o.BI. und ohne Datum.

90 Ebd.

91 Ebd.

92 Kielhorn: »Personalbogen«, S. 7.

machten.⁹³ Auch Fuchs, der zu Beginn des Jahrhunderts genaue Beobachtung als »Seciermesser und Mikroskop«⁹⁴ des Hilfsschullehrers bezeichnet hatte und eine Orientierung an den epistemologischen Verfahren in Medizin und Psychologie gefordert hatte,⁹⁵ stellte nun fest, dass die Hilfsschulpädagogik »auf praktische[m] Wege ihre Daseinsberechtigung« erwiesen haben, auch ohne dass »pädagogisch wissenschaftlich« die Kategorie Schwachsinn und ihre Behandlungsmethoden klar definiert worden wären.⁹⁶

Eine nähere Definition des Schwachsinns und eine Überprüfung des Erfolgs der Behandlungsmethoden schwachsinniger Kinder durch Erziehung, beides Ziele, mit denen die Einführung der Personalbogen verknüpft waren, waren nicht gelungen. Offenbar war dies auch nicht nötig, um die eigene Profession und Institution zu legitimieren. Dies geschah zum einen Teil sicherlich über die hohe Zahl der als erwerbsfähig entlassenen Hilfsschüler:innen. Zum anderen aber war es der einheitliche Personalbogen des *Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands*, der die Bedeutung der Hilfsschule unterstrich und durch das gesammelte Wissen, das dort über Kinder verschriftlicht wurde, zur Stabilisierung von Institution und Profession beitrug.

Der einheitliche Personalbogen diente als Informationsspeicher für die Zukunft, der für andere Institutionen, insbesondere Justiz und Militär, zuverlässige und vergleichbare Informationen zum Individuum enthielt. Diese übersichtliche Zusammenstellung von standardisierten Informationen über ein einzelnes schwachsinniges Kind ermöglichte es, dass die Personalbogen und mit ihnen die für sie verantwortliche Hilfsschulpädagogik im Rekrutierungsprozess oder bei Gericht stellvertretend anstelle von psychiatrischen Gutachten eingesetzt werden konnten.

Die Einführung einer Prüfung für Hilfsschullehrer:innen

Die Expertise in Bezug auf die Begutachtung Schwachsinniger im Rekrutierungsprozess und in Strafverfahren, die den Hilfsschullehrer:innen im Windschatten der Ausdehnung der Psychiatrie zugefallen war, führte nicht nur zu einer Standardisierung und Formalisierung des Aufschreibesystems in den Hilfsschulen. Auch die Ausbildung sollte gewissen Ansprüchen genügen, wenn die Personalbogen der

93 Ebd., S. 3f.

94 Arno Fuchs: »Die Analyse pathologischer Naturen als eine Hauptaufgabe der pädagogischen Pathologie«, in: Beiträge zur pädagogischen Pathologie 2 (1897), S. 5-51, hier S. 5.

95 Ders.: »Beobachtungen an schwachsinnigen Kindern«, in: Zeitschrift für pädagogische Psychologie (1903), S. 179-193, hier S. 181-183.

96 Ders.: »Wie sind geistig schwache Kinder im Gegensatz zu den Normalen zu unterrichten und zu erziehen?«, in: Die Hilfsschule 1 (1908), S. 123-125, 133-138, hier S. 123.

Hilfsschullehrer:innen als psychiatrisch-pädagogische Gutachten über die Schule hinaus Wirkung entfalteten.

Die immer wieder betonte individuelle Eignung eines Lehrers oder einer Lehrerin erschien notwendig, insbesondere im Hinblick auf die von den Hilfsschullehrer:innen erwartete soziale Fürsorge für ihre Schüler:innen.⁹⁷ Zugleich sollten Wege gefunden werden, die in der Praxis entwickelten Methoden der Erziehung und Bildung schwachsinniger Kinder ebenso weiterzugeben wie das Führen der Personalbogen. 1903 berichtete das Königliche Provinzialschulkollegium an das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, dass eine »fachliche Ausbildung der Lehrkräfte für die Schularbeit in den Hilfsklassen bisher leider nicht stattgefunden« habe.⁹⁸ Es wurde aber in Aussicht gestellt, dass der Erziehungs- und Fürsorgeverein für geistig zurückgebliebene Kinder Ende des Jahres 1903 einen vierzehntägigen »Ausbildungskursus« plane, im Rahmen dessen die einzelnen Gebiete der Pädagogik von Ärzten und Pädagogen behandelt werden sollten. Geplant sei, diese Form der Veranstaltung zu verstetigen und durch Besuche von Hilfsschulen und Anstalten in anderen Städten zu erweitern. Ebenfalls in Planung sei eine Form von Prüfung, in der die neuen Hilfsschullehrer:innen vor einem Kollegium beweisen sollten, dass besondere Kenntnisse vorhanden waren.⁹⁹ Maßgeblich beteiligt an der Planung dieses ersten Berliner Ausbildungskurses war Arno Fuchs, der 1903 noch der Überzeugung war, Hilfsschullehrer:innen müssten über einen »nötigen Grundstock an hygienischem und allgemein medizinische[m] Wissen« verfügen, um die »Weiterentwicklung der Schwachsinnigen-Erziehung zu gewährleisten«.¹⁰⁰ Dementsprechend gestaltete er 1903 für den Erziehungs- und Fürsorgeverein einen Ausbildungskurs, in dem »Wesen des Schwachsinn auf Grund pädagogischer Beobachtung und Schlussfolgerung«, »[d]ie Unterrichts- und Erziehungsmethode bei der Behandlung schwachsinniger Kinder«, vor allem die »Methodik der Kinderpsychologie«, »Experimentalpsychologie« und »medizinisches Grundwissen auf dem Gebiet der Anatomie, besonders der Hirnanatomie, Physiologie, Aetiologie, besonders des Schwachsinn, der Psychiatrie, Schulhygiene und Infektionskrankheiten« gelehrt werden sollten.¹⁰¹

Drei Jahre später, 1906, richtete der Stadtschulrat Karl Gerstenberg (?-1906) den ersten Fortbildungskurs auf Kosten der Stadt ein. Neben Fuchs, der für die

97 Vgl. Hugo Martini: »Ist eine besondere Fürsorge für schwachsinnige Kinder notwendig und wie ist dieselbe zweckmäßig zu gestalten?«, in: Die Hilfsschule 2 (1909), S. 59-71.

98 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 2, Bl. 178.

99 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 2, Bl. 178.

100 Arno Fuchs: »Die wünschenswerte Vor- und Fortbildung der Lehrer an Hilfsschulen und Hilfsschuleinrichtungen«, in: Die Jugendfürsorge 4 (1903), S. 22-25, hier S. 24.

101 Ebd. Ob der Kurs tatsächlich stattgefunden hat oder im Planungsstadium verblieb, ist unklar. Es gibt keine Berichte über den durchgeführten Kurs.

»Hilfsschulmethodik« verantwortlich war, referierten die Ärzte Hermann Gutzmann (1865-1922) und Walter Fürstenheim (1879-1967) – Ersterer über Sprachstörungen, Letzterer über die Rolle der Psychiatrie in der Hilfsschule.¹⁰² Auch in anderen Städten Preußens und Deutschlands entstanden zwischen 1906 und 1910 Ausbildungskurse für Hilfsschullehrer:innen, die in der Regel von erfahrenen Hilfsschullehrern gemeinsam mit Psychiatern und Schulärzten geleitet wurden. Auffällig viele Berühmtheiten der jeweiligen Fächer fanden sich unter den Ausbildern, unter ihnen Georg Kerschensteiner (1854-1932) in München, Robert Sommer in Gießen, Emil Kraepelin in Heidelberg und Heinrich Vogt (1875-1957) in Frankfurt a.M.. Ab 1908 bot Piper regelmäßig vierzehntägige Ausbildungskurse in der Anstalt in Dalldorf an.¹⁰³

1910 nahm der Berliner Magistrat die Ausbildung der Hilfsschullehrer erstmals selbst in die Hand und begann jährlich Ausbildungskurse anzubieten.¹⁰⁴ Diese wurde von Fuchs konzipiert und durchgeführt. An der Gestaltung dieser Kurse zeigt sich Fuchs' veränderte Haltung der Hilfsschulpädagogik gegenüber, die auch als repräsentativ für das neue Selbstverständnis der Hilfsschullehrerschaft gelten kann. Er führte den Ausbildungskurs komplett selbständig durch und »ging von der Voraussetzung aus, daß es für den Hilfsschullehrer vor allem wichtig sei, in der Hilfsschulpädagogik, auf deinem eigensten Gebiet heimisch zu werden«.¹⁰⁵ Dementsprechend wurden Medizin und Psychologie als »Hilfswissenschaften« ausgespart. Die Hilfsschulpädagogik hatte nun ihr eigenes Feld, das sich aus pädagogischer Beobachtung, so uneindeutig diese auch geblieben war, und aus neuen Unterrichtsmethoden zusammensetzte. Bei der Gestaltung des zweiwöchigen Kurses orientierte sich Fuchs an der Arbeitsmethode, »wie sie in den Seminaren der Hochschulen gehandhabt« wurde, und ließ die Teilnehmenden Referate halten, Rezensionen erstellen und ermöglichte Diskussionen.¹⁰⁶

Das medizinische Wissen sollten sich die Seminarteilnehmer durch den Besuch regulärer medizinischer Veranstaltungen an der Universität aneignen, »die im Allgemeinen das größte Verständnis und Entgegenkommen für unsere Wünsche« zeige, wie Willibald Friederici (1871-1940), ein Berliner Hilfsschullehrer, schrieb. Dessen erklärtes Ziel war die Einrichtung einer allgemeinen Hochschule für »Abnormen-Pädagogik«. Dort sollten Taubstumm-, Krüppel-, Fürsorge- und Hilfsschulpädagogik, die »mehr Gemeinsames als Trennendes aufweisen,

102 Willibald Friederici: »Hochschule und Hilfsschullehrer«, in: Die Hilfsschule 4 (1911), S. 181-191, hier S. 183.

103 Vgl. Nissen: »Hermann Piper«.

104 Vgl. Verband der Hilfsschulen Deutschlands: »Kleinere Mitteilungen«, in: Die Hilfsschule 3 (1910), S. 161f.

105 Friederici: »Hochschule«, S. 185.

106 Ebd.

gemeinsam unterrichtet werden und dann in enger Verbindung zu einer Anstalt stehen, in der die praktische Ausbildung stattfand.¹⁰⁷

Bis in Berlin ein heilpädagogisches Seminar eingerichtet wurde, das zumindest in Ansätzen diesen Wünschen entsprach, sollte es noch bis 1923 dauern.¹⁰⁸ Bis dahin führte Fuchs die von der Schuldeputation finanzierten Ausbildungskurse durch, die nicht nur Berliner Lehrer:innen anzogen, sondern auch viele von außerhalb. Da die Teilnehmenden allerdings größtenteils bereits als Hilfsschullehrer:innen angestellt waren, fand die Ausbildung letztlich mehr berufsbegleitend und nicht wie geplant qualifizierend statt.¹⁰⁹ Neben einer Einführung in das »Wesen der Hilfsschulkinder«, der Anleitung, »ihre Schwächen und Vermögen zu erkennen«, bestanden die Kurse vor allem in der Einführung in die Organisation des Unterrichts. Zu den praktischen Übungen bestimmter Methoden gesellten sich Vorstellungen bestimmter Rechen-, Lese- und Schreibfäbilen.¹¹⁰

Das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten forcierte die Einführung einer Hilfsschulerer:innenprüfung. In dem Maße, in dem die Psychiatrie Aufgaben an die Hilfsschulpädagogik abgab, musste der Zugang zu diesem neuen Arbeitsfeld reglementiert werden. Die Hilfsschullehrer:innen, die als Gutachter:innen bei Gericht auftreten und auf deren Gutachten sich Militärpsychiater stützen konnten, sollten eine Ausbildung erhalten, die sie dafür qualifizierte. Der Entwurf für eine *Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer und -lehrerinnen* ging im Juni 1913 an die Provinzialschulbehörden, die um Stellungnahme gegeben wurden.¹¹¹ Die Prüfungsordnung sah vor, dass die »Befähigung zur Anstellung als Lehrer (Lehrerin) an Hilfsschulen [...] durch Ablegung der Prüfung für Hilfsschullehrer (-lehrerinnen) erworben« wird. Zur Prüfung zugelassen werden konnten Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und Philosophie, Volksschullehrer:innen, die die zweite Prüfung bestanden hatten und Lehrer:innen, die mindestens drei Jahre voll beschäftigt gewesen waren. Außerdem mussten alle Prüflinge den Nachweis erbringen, dass sie mindestens ein Jahr schwachsinnige Kinder unterrichtet hatten.¹¹² Die Prüfungskommission sollte aus »Provinzialschulrat, Regierungs- und Schulrat oder Kreisschulinspektor, Hilfsschulleiter, Hilfsschullehrer (-lehrerin), Psychiater oder Psychologen« bestehen, die sowohl einen theoretischen schriftlichen und mündlichen als auch einen praktischen Prü-

107 Ebd., S. 190f.

108 Sieglind Ellger-Rüttgardt/Sylvia Wolff: »Zur Geschichte des Heilpädagogischen Archivs Berlin«, in: Zeitschrift für Heilpädagogik 4 (1998), S. 194-197.

109 Dreßler: »Der IV. Berliner Ausbildungskursus für Hilfsschullehrer und -lehrerinnen«, in: Die Hilfsschule 5 (1912), S. 306-308, hier S. 306.

110 M. Schneider: »Der II. Berliner Vor- und Fortbildungskursus für Hilfsschullehrer und -lehrerinnen«, in: Die Hilfsschule 4 (1911), S. 287-288.

111 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 5, Bl. 35.

112 Vgl. GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 5, Bl. 80.

fungsteil abnehmen. Die Schuldeputation Berlin unterstützte die Einführung einer besonderen Prüfung ausdrücklich, da sie »im Interesse der schwachbeanlagten Kinder und der Entwicklung des Hilfsschulwesens« sei.¹¹³ Allerdings sei die Voraussetzung einer einjährigen Praxiserfahrung für alle Kandidat:innen zumindest in Berlin nicht durchführbar, da es schlicht zu wenige Stellen gebe. Stattdessen schlug der Stadtschulrat vor, die theoretische von der praktischen Prüfung zu trennen und lediglich erstere zur Voraussetzung einer provisorischen Anstellung zu machen, die dann durch eine praktische Prüfung verstetigt werden sollte. Der Berliner Vorschlag wurde allerdings nicht aufgenommen und die Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer und -lehrerinnen unverändert zum 1. Oktober 1913 eingeführt.¹¹⁴

Mit der Einführung einer Prüfungsordnung war ein vorläufiger Endpunkt in der Entwicklung der Erziehung und Bildung schwachsinniger Kinder erreicht. Aus der Psychiatrie waren Diagnose- und Aufschreibetechniken in Form von Beobachtung, Vordrucken und Gutachten übernommen worden, auf Basis derer sich, auch im Lichte des Desinteresses anderer Disziplinen an jenen Kindern, ein neuer Berufsstand herausbilden konnte: die:der Hilfsschullehrer:in. Die Nutzung der Personalbogen durch das preußische Militär wirkte in diesem Kontext beschleunigend, insbesondere was Professionalisierungsbestrebungen betraf. Durch die Vereinheitlichung der Ausbildung, die sich an psychiatrischen, psychologischen und pädagogischen Wissensbeständen orientierte, konnte nun der Zugang zum Beruf reglementiert und der eigene Zuständigkeitsbereich gesichert werden.

113 GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 5, Bl. 81.

114 Georg Büttner: »Neueinführung der Hilfsschullehrerprüfung in Preußen«, in: Zeitschrift für Kinderforschung 19 (1914), S. 182-184.